



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.8236 - VOSSLOH  
RAIL SERVICES /  
RHOMBERG SERSA  
RAIL HOLDING /  
RHOMBERG SERSA  
VOSSLOH (JV)***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 21/09/2018

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32018M8236***



Brüssel, 21.9.2018  
C(2018) 6263 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

**An die Anmelderinnen**

**Betr.: Sache M.8236 – VOSSLOH RAIL SERVICES / RHOMBERG SERSA  
RAIL HOLDING / RHOMBERG SERSA VOSSLOH (JV)  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 30. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Vossloh AG („Vossloh“, Deutschland), (über seine 100%ige Tochtergesellschaft Vossloh Rail Services GmbH (Deutschland)) und Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH („Rhomberg Sersa“, Österreich), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Rhomberg Sersa Vossloh GmbH („RSV“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 322 vom 12.9.2018, S. 16.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Vossloh: Herstellung von Schieneninfrastruktur und -technik; Herstellung von Schienenbefestigungssystemen, Weichen- und Signalsystemen sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen;
  - Rhomberg Sersa: Komplettanbieter im Bereich Bahntechnik, Bahninfrastruktur und Ausrüstung; Gleisbau, -erneuerung und -instandhaltung, Bahnstromversorgung, Kommunikationstechnologie und damit verbundene Dienstleistungen;
  - RSV: Inspektions- und Wartungsdienste für Weichen für den industriellen Schienenverkehr und den Nahverkehr.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a und Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(unterzeichnet)*

*Johannes LAITENBERGER  
Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.